

Hefen 1—3 und 9 des 5. Jahrganges der genannten Zeitschrift in verkleinertem Maßstabe als photozinkographische Illustrationen veröffentlicht sind.

Ein förmlicher Vertrag ist nach der Angabe des Zeugen Fischer zwischen diesem und Allers nicht abgeschlossen worden, vielmehr sind auf Grund einer mehrfachen Verabredung die Manuskripte der beiden genannten Werke dem Allers zugesandt und von diesem mit den dazu angefertigten Originalzeichnungen an Fischer zum Zweck der Vervielfältigung zurückgeschickt worden.

Diese Originalzeichnungen hat der Angeklagte Coniger am 22. Januar 1891 von Fischer in der Absicht, sie zu vervielfältigen, für den Preis von 600 M erworben, nachdem vorher auf Anraten des Fischer der Angeklagte von Schönthan, welcher damals Kompagnon in dem Verlagsgeschäft von Coniger und mit Allers persönlich bekannt war, an letzteren den bei den Akten Blatt 59 und 60 befindlichen Brief, welcher verlesen worden ist, geschrieben und von Allers die gleichfalls verlesene bei den Akten im Couvert Blatt 17a befindliche Postkarte als Antwort empfangen hatte.

Der Inhalt des Briefes lautet folgendermaßen:

»Auf mein Anraten hat die Firma Coniger Verlag hier, die neben dem Buch- einen bedeutenden Kunstverlag betreibt, unter anderem ein Prachtwerk von Kopieen »der Fuß« edieren wird, kürzlich eine Anzahl von Tuschzeichnungen erworben, die Sie seinerzeit für das humoristische Deutschland geliefert haben. Es sollen diese Blätter gesammelt werden, und es wird mir obliegen, einen Text dafür zu liefern. Da ich an der Sache in der vorerwähnten Beziehung beteiligt bin, möchte ich im Interesse und im Namen jenes Verlegers nur noch Ihre Einwilligung zu der weiteren Verwendung jener Illustrationen eingeholt haben. Vielleicht verwenden Sie dazu recht bald eine Postkarte.«

Die von Allers vermittelt einer Postkarte erteilte Antwort lautet:

»Den Trödel wollen Sie veröffentlichen? Meinethwegen, wenns nur nicht so wichtig gemacht wird mit dem Dreck. Morgen steche ich in See nach Aegypten, Palästina, Türkei, Griechenland, Malta, Palermo, Neapel, Algier, Sissabon mit der Augusta Viktoria.«

Die Karte datiert laut dem Poststempel vom 21. Januar 1891.

Gleich am nächsten Tage, am 22. Januar 1891 kaufte Coniger von Fischer die Originalzeichnungen von Allers.

Während sich Allers dann auf seiner bereits in der Postkarte an von Schönthan erwähnten Orientreise befand, ließen die Angeklagten die erworbenen Originalzeichnungen im Wege des Lichtdruckverfahrens etwa in der Originalgröße vervielfältigen und gaben sie in Mappen, von welchen sich ein Exemplar bei den Akten befindet, mit 24 solcher Lichtdruckbilder, nachdem dieselben mit Unterschriften versehen waren, unter dem Titel: »Der Amateurphotograph von C. W. Allers« heraus, kündigten sie in Cirkularen, welche an die Buchhändler versendet wurden, und in Annoncen als »Neue Allers-Mappe« an und brachten sie in den Kunsthandel.

Die in der Mappe befindlichen Lichtdruckbilder sind zwar nach dem Gutachten der Sachverständigen technisch gut angefertigt, der Sachverständige Meder hat jedoch erklärt, er habe von vornherein den Eindruck gehabt, als ob die Zeichnungen nicht zum Zwecke einer Reproduktion in diesem Format und in dieser Technik bestimmt seien, und er habe deshalb auch nach Empfang der Mappe (welche er sich, ohne sie vorher gesehen zu haben, lediglich auf Grund der Ankündigungen angeschafft hätte, weil er geglaubt habe, es handle sich um eine neue Allers-Mappe, also um ganz neue bisher noch nicht erschienene Zeichnungen) gleich gesagt, Allers müsse entweder auf seinen Ruf als Künstler nicht mehr viel geben, oder es müsse ein Mißbrauch mit seinen Zeichnungen getrieben sein.

Neunundfünfzigster Jahrgang.

Er sei fest überzeugt, daß Allers niemals daran gedacht habe, daß dergleichen Reproduktionen, wie sie von den Angeklagten angefertigt seien, von seinen Zeichnungen gemacht werden würden. Allers habe vielmehr nach dem Briefe des Angeklagten von Schönthan annehmen müssen, daß dieser einen neuen Text schreiben und die Zeichnungen als Illustrationen dazu verwenden wolle.

Der Sachverständige Boysen hat ferner erklärt, er würde das Werk niemals für ein solches von Allers gehalten haben, wenn nicht auf dem Deckel der Mappe das Faksimile seines Namenszuges gestanden hätte und auf den einzelnen Bildern die Anfangsbuchstaben seines Namens verzeichnet gewesen wären.

In Uebereinstimmung mit diesen Gutachten haben die Zeugen Boysen und Griesse bekundet, nach dem Erscheinen der Mappe sei man in Künstler- und Laienkreisen, solange man noch nicht gewußt habe, daß Allers selbst von der neuen Allers-Mappe gar keine Kenntnis habe, geradezu entrüstet gewesen, wie Allers solche Bilder herausgeben könne; vor allen Dingen aber sei Allers selbst, als er nach seiner Rückkehr von der Orientreise die Mappe gesehen habe, auf das äußerste überrascht und empört gewesen.

Auf seine Veranlassung hat auch der Zeuge Griesse das Cirkular d. d. Hamburg, November 1891 an die Kunsthändler gesandt, worin dieser mitteilt, daß Allers an der Herausgabe seiner Bilder in dieser Art und Form in keiner Weise beteiligt sei.

Allers selbst endlich hat bei seiner kommissarischen Vernehmung als Zeuge eidlich folgendes bekundet:

Nach dem Briefe des Angeklagten von Schönthan habe er angenommen, daß es sich lediglich um die Herausgabe seiner Illustrationen in der früheren Form handle, und daß dieselbe mit dem gleichen Text wie früher oder mit einem von Schönthan etwas redigierten und veränderten Text für Eisenbahn-Litteratur erfolgen solle.

Nur in diesem Sinne habe er seine zustimmende Karte geschrieben, und gerade deshalb habe er ausdrücklich bemerkt, die Sache solle nicht so wichtig gemacht werden.

Zu einer derartigen Publikation, wie sie von den Angeklagten veranstaltet sei, würde er niemals seine Zustimmung ausgesprochen haben, da dieselbe geeignet sei, seinen Namen als Künstler zu diskreditieren; denn einmal hätten die Illustrationen ohne dazu gehörigen Text gar keinen Sinn; außerdem aber hätten sie auch künstlerisch keinen Wert, da die Feststellung der Zeichnung auf das Zinkätzverfahren und Vervielfältigung in erheblich verkleinertem Maßstabe berechnet gewesen sei.

Keinem Menschen von künstlerischem Geschmack könne es einfallen, diese Zeichnungen in großem Format durch Lichtdruck zu vervielfältigen.

Seiner Ansicht nach hätten deshalb die beiden Angeklagten auch keinen Zweifel darüber hegen können, daß er mit einer Publikation, wie sie von ihnen veranstaltet sei, nicht einverstanden sein würde.

Der Maler Allers als Verletzter hat den Strafantrag gegen die beiden Angeklagten wegen strafbaren Nachdrucks Blatt 1 der Akten durch seinen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Alexander in Hamburg gestellt. Derselbe ist verlesen worden.

Durch Beschluß vom 7. November 1891, welcher gleichfalls verlesen ist, ist ferner der Maler C. W. Allers als Nebenkläger zur öffentlichen Klage zugelassen worden.

Als solcher hat er beantragt:

1. die Angeklagten zu bestrafen.
2. Jeden der beiden Angeklagten zu einer an ihn zu erlegenden Buße von 6000 M zu verurteilen.

Die Ausführungen des Nebenklägers, durch welche derselbe den Antrag auf Bestrafung rechtfertigt, decken sich mit den Angaben, welche er zeugeneidlich abgegeben hat; zur Rechtfertigung